

Bezirksamt Reinickendorf von BerlinAbteilung Wirtschaft, Gesundheit und Bürgerdienste
Gesundheitsamt

Bezirksamt Reinickendorf, Telichstraße 65, 13407 Berlin

Dienstgebäude: Telichstr. 65, 13407 Berlin
Haus 4Internet: www.berlin.de/ba-reinickendorf
E-Mail: gesundheitsamt@reinickendorf.berlin.de
Fahrverbindungen:
Buslinien 120, 122, 320, 322
U-Bahn-Linie 8 bis Paracelsus-Bad
Zahlungen bitte bargeldlos nur an die
Bezirkskasse Reinickendorf, 13437 Berlin-
Reinickendorf

Berlin

Kontennummer	Geldinstitut	Bankleitzahl
1335-104	Postbank Berlin	10010010
510093100	Berliner Bank AG	10070848
2050005000	Berliner Sparkasse	10050000

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)	Zuständig ist	Zimmer	Telefon-Durchwahl (-030)	Datum
Ges 2023	Herr	129	90294-5180 Vermittlung 90294-0 Intern (9294-) Telefax: 90294 5049	13.06.2013

Quarantäneverfügung

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

es sind in der Heimeinrichtung Personen an der meldepflichtigen Krankheit Windpocken erkrankt. Es ist nicht auszuschließen, dass Sie im Rahmen Ihres Aufenthaltes in der genannten Heimeinrichtung mit Erkrankten in Kontakt gekommen sind und folglich die Gefahr besteht, dass Sie sich angesteckt haben und erkranken könnten.

Um andere Personen vor Ansteckung zu schützen, ordne ich nach §§ 28 Abs. 1 und 30 Abs. 1 IfSG bis einschließlich Mittwoch, dem 20.06.2013 die häusliche Quarantäne (Absonderung) an. Sie dürfen das Grundstück der Heimeinrichtung Eichborndamm 124 in 13403 Berlin – Marie-Schlei-Haus - bis einschließlich des 20.06.2013 nicht verlassen. Ein Besuch und Kontakt mit anderen Personen ist nur dann möglich, wenn die betreffenden Personen geimpft sind oder selbst bereits an Windpocken erkrankt waren und sich somit nicht anstecken können.

Diese Quarantäneverfügung kann vorab aufgehoben werden, sofern Sie

- den schriftlichen serologischen Nachweis erbringen, dass Sie nicht infiziert sind,
- den schriftlichen Nachweis erbringen, dass Sie gegen Windpocken geimpft sind oder
- den schriftlichen Nachweis erbringen, dass Sie bereits an Windpocken erkrankt waren.

Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) wird durch diese Anordnung nach §§ 28 und 30 IfSG eingeschränkt.

- 2 -

Begründung

Windpocken sind nach § 6 des Infektionsschutzgesetzes – IfSG – eine meldepflichtige Erkrankung.

Das Gesundheitsamt trifft nach § 28 Abs. 1 IfSG bei Feststellung entsprechender Erkrankungen die notwendigen Schutzmaßnahmen soweit und so lange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Dazu kann die zuständige Behörde insbesondere nach § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG anordnen, dass Kranke sowie Krankheitsverdächtige und Ansteckungsverdächtige in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden. Dies insbesondere gegenüber Ausscheidern, wenn sie andere Schutzmaßnahmen nicht befolgen, befolgen können oder befolgen würden und dadurch ihre Umgebung gefährden.

Eine Windpockenerkrankung ist äußerst ansteckend. Windpockenviren werden beim Atmen oder Husten ausgeschieden. Die Ausbreitung erfolgt auf dem aerogenen Wege. Zusätzlich ist eine Ansteckung durch virushaltigen Bläscheninhalt oder Krusten als Schmierinfektion möglich.

Insbesondere sind

- ungeimpfte Schwangere ohne bisherige Windpockenerkrankung oder -impfung,
- Immundefiziente Personen mit unbekannter oder fehlender Windpockenimmunität oder
- Neugeborene, deren Mutter 5 Tage vor bis 2 Tage nach der Entbindung an Windpocken erkrankte

gefährdet.

Sofern Sie oder andere erkrankte oder ansteckungsverdächtige Personen aus dem Marie-Schlei-Haus weiterhin im Rahmen ihres täglichen Lebensablaufes das Haus verlassen und am öffentlichen Leben teilnehmen, insbesondere Einrichtungen des öffentlichen Lebens mit Publikumsverkehr aufsuchen würden, ist eine großflächige Verbreitung der Erkrankung nicht auszuschließen.

Das Robert-Koch-Institut empfiehlt für Fälle wie den hier vorliegenden eine häusliche Absonderung, um die Einschnitte in das persönliche Leben der Betroffenen so gering wie möglich zu halten. Ihr gegenwärtiger Lebensmittelpunkt ist die Heimeinrichtung. Eine kurzfristige alternative Einzelunterbringungsmöglichkeit existiert nicht. Somit gilt die häusliche Quarantäne innerhalb der Einrichtung als die einzige notwendige und geeignete Maßnahme im Sinne des § 28 Abs. 1 IfSG. Ein milderer Mittel zur Beseitigung der Gefahr der Ausbreitung der Krankheit stand zur Auswahl im Rahmen des Ermessens nicht zur Verfügung.

Die Maßnahme wurde lediglich auf das Unerlässliche ausgedehnt. Die Inkubationszeit beträgt in der Regel 14 bis 16 Tage. Hieraus ergibt sich der Quarantänezeitraum bis einschließlich zum 20.06.2013.

Rechtsbehelfsbelehrung

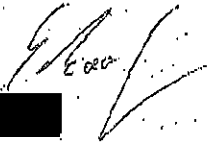
Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Abteilung Wirtschaft, Gesundheit und Bürgerdienste -

- 2 -

Gesundheitsamt - Ges 2023 -, Zimmer 129, Haus 4, Teichstr. 65, 13407 Berlin zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 IfSG haben gem. §§ 28 Abs. 2 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass Sie auch bei Einlegung eines Widerspruchs verpflichtet wären, meiner Anordnung Folge zu leisten, es sei denn, das Verwaltungsgericht Berlin würde eine aufschiebende Wirkung des Widerspruchs herstellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


[REDACTED]

FUNDSTELLENNACHWEIS

BGBI. = Bundesgesetzblatt

IfSG

Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBI. I S. 1622) geändert worden ist

VwGO

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBI. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBI. I S. 2248) geändert worden ist